

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

49. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Oktober 1947 i. S. Kölliker und Görges gegen Direktion des Innern des Kantons Zürich.

Zivilstandswesen. Die schweizerischen Zivilstandsämter können es ablehnen, unter Verweisungsbruch eingereiste Ausländer zu trauen (Art. 113 ff. ZGB, Art. 54 BV).

Etat civil. Les officiers de l'état civil peuvent refuser de procéder à la célébration du mariage d'étrangers entrés en Suisse au mépris d'une décision d'expulsion (art. 113 CC, 54 Const. féd.).

Stato civile. Gli ufficiali dello stato civile possono rifiutare di procedere alla celebrazione del matrimonio di stranieri entrati in Svizzera nonostante un decreto d'espulsione (art. 113 CC, 34 CF.).

Obwohl auf die Verkündung hin kein Einspruch erfolgt war, weigerte sich das Zivilstandsamt Zürich, den Schweizerbürger Kölliker und die deutsche Staatsangehörige Görges ohne Bewilligung der Direktion des Innern des Kantons Zürich zu trauen, da sich nach Einleitung des Verkündverfahrens herausgestellt hatte, dass die Braut unter Missachtung der gegen sie verhängten Landesverweisung in die Schweiz eingereist war. Das Gesuch um « Erteilung der Traubewilligung », das die Brautleute hierauf bei der erwähnten Direktion stellten, wurde am 22. August 1947 abgewiesen. Mit ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 23. August 1947 machen die Brautleute geltend, die Verfügung vom 22. August 1947 verletze Art. 105 ff., insbesondere Art. 113 und 114 ZGB, Art. 144 Abs. 3, 169 Abs. 1, 170 und 172 der eidg. Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928 (ZStdV), Art. 7 e Abs. 3 NAG und Art. 54 Abs. 1 und 2 BV. Am

26. August 1947 wurde die Braut ausgeschafft. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab mit folgender

Begründung :

1. — Die Traubewilligung im Sinne von Art. 7 e Abs. 3 NAG und Art. 172 ZStdV ist nicht von der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Zivilstandsämter, sondern von der Regierung des Kantons, in dem die Trauung erfolgen soll, zu erteilen. Entscheide über die Erteilung oder Verweigerung dieser Bewilligung können daher nicht mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Art. 99 I lit. c OG an das Bundesgericht weitergezogen werden (vgl. BBl 1920 IV 67 Ziff. 11, wonach der Bundesrat als damalige oberste Beschwerdeinstanz in Zivilstandssachen sich ebenfalls als unzuständig erachtet hat, solche Entscheide zu überprüfen). Gegen solche Entscheide ist vielmehr nur die staatsrechtliche Beschwerde zulässig (vgl. BGE 68 I 79). Die Vorschrift von Art. 87 Ziff. 2 des frühern OG, die es gestattet hatte, letztinstanzliche, der Berufung nicht unterliegende kantonale Entscheide in Zivilsachen wegen Verletzung von Bestimmungen des NAG durch zivilrechtliche Beschwerde anzufechten, ist bei der Revision des OG von 1943 bewusst fallen gelassen worden (BBl 1943 S. 133). Von den Rügen, die die Beschwerdeführer erheben, könnte nur diejenige der Verletzung von Art. 54 BV mit staatsrechtlicher Beschwerde geltend gemacht werden (Art. 84 OG). Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger sind nach Art. 86 Abs. 2 OG, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, erst zulässig, nachdem von den kantonalen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht worden ist. Verweigert die Direktion des Innern die Traubewilligung im Sinne von Art. 7 e Abs. 3 NAG und Art. 172 ZStdV, so kann ihr Entscheid durch Rekurs an den Gesamtregerungsrat weitergezogen werden (vgl. § 44 A Ziff. 8 des zürch. EG zum ZGB, § 58 der zürch. Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Oktober 1928 und § 13 des zürch. Gesetzes betr. die Organisation

und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899). Betrifft der angefochtene Entscheid die Frage, ob den Beschwerdeführern diese Bewilligung zu erteilen sei, so kann die vorliegende Beschwerde demnach weder als verwaltungs- noch als staatsrechtliche entgegengenommen werden.

In Wirklichkeit war aber vor der Vorinstanz gar nicht die Frage streitig, ob die erwähnte Bewilligung zu erteilen sei, sondern das bei ihr eingereichte Gesuch um « Erteilung der Traubewilligung » war einfach dadurch veranlasst, dass das Zivilstandsamt im Hinblick auf die gegen die Braut bestehende Landesverweisung erklärt hatte, es nehme die Trauung nicht vor, sofern es nicht von der Direktion des Innern als der kantonalen Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen hiezu ausdrücklich ermächtigt werde. Die Beschwerdeführer erstrebten also mit ihrem Gesuche nur die Erteilung dieser Ermächtigung oder Anweisung an das Zivilstandsamt. Dementsprechend prüfte die Vorinstanz nur, ob die schweizerischen Zivilstandsämter die Trauung von unter Verweisungsbruch eingereisten Ausländerinnen ablehnen dürfen oder nicht. Sie hat sich also in ihrer Eigenschaft als kantonale Aufsichtsbehörde über eine Frage der Amtsführung der Zivilstandsämter ausgesprochen. Gegen ihren Entscheid ist daher die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. — Eine Traubewilligung im Sinne von Art. 7 e NAG scheinen die zürcherischen Behörden dann, wenn die Braut Ausländerin, der Bräutigam dagegen Schweizer ist, entsprechend der in Praxis und Lehre vorherrschenden Anschauung (vgl. STAMPA, Der Zivilstandsdienst nach den Vorschriften für Schweizer im Ausland und Ausländer in der Schweiz, S. 67, und BECK N. 6-8 zu Art. 59/7 e SchlT) überhaupt nicht für erforderlich zu halten.

2. — Mit der Ausschaffung der Braut ist die vorliegende Beschwerde gegenstandslos geworden. An der Feststellung, dass die Trauung vorzunehmen wäre, wenn die Braut sich noch in der Schweiz befände oder neuerdings unerlaubter-

weise hieher käme, haben die Beschwerdeführer kein schutzwürdiges Interesse. Die Beschwerde hätte aber auch dann keinen Erfolg haben können, wenn die Ausschaffung bis heute aufgeschoben worden wäre.

Die Vornahme einer Trauung in der Schweiz setzt nicht bloss voraus, dass das Verkündverfahren beendet ist (Art. 113 Abs. 1 ZGB, Art. 169 Abs. 1 ZStdV), und dass kein Grund vorliegt, aus dem die Verkündung verweigert werden muss bzw. verweigert werden müsste, wenn sie nicht bereits erfolgt wäre (Art. 114 Abs. 1 ZGB, Art. 170 ZStdV). Aus den Vorschriften über die Trauhandlung (Art. 116 ff. ZGB) ergibt sich vielmehr das weitere Erfordernis, dass die Brautleute persönlich vor dem Zivilstandsbeamten erscheinen müssen. Der des Landes verwiesene Ausländer, der das ihm auferlegte Einreiseverbot beachtet, ist hiezu nicht in der Lage. Art. 54 BV gibt weder ihm noch seinem schweizerischen Verlobten Anspruch darauf, dass die Ausweisung vorübergehend eingestellt oder ganz aufgehoben wird, damit er sich zur Trauung in die Schweiz begeben kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind die staatlichen Behörden nicht verpflichtet, jemanden von der Erfüllung der ihm obliegenden öffentlichrechtlichen Pflichten überhaupt oder zeitweise zu entbinden, um seine Trauung zu ermöglichen (BGE 10 S. 330, 31 I 93, 68 I 81 ff.). Ausgewiesene in dieser Hinsicht besser zu stellen als z.B. internierte Militärpersonen, besteht umso weniger Anlass, als ihnen im Gegensatz zu diesen letztern unter Umständen die Möglichkeit bleibt, sich im Ausland trauen zu lassen. Kann aber der Ausgewiesene, der sich pflichtgemäss verhält, seine Trauung in der Schweiz nicht erreichen, so muss für denjenigen, der die Verweisung bricht, gerechterweise das gleiche gelten. Die Rechtsordnung würde sich mit sich selber in Widerspruch setzen, wenn sie einer Person, die sich entgegen dem von einer schweizerischen Behörde erlassenen Verbot in der Schweiz aufhält, die Befugnis gäbe, die Mitwirkung schweizerischer Behörden bei Rechtshandlung

gen zu beanspruchen; deren Vornahme die persönliche Anwesenheit in der Schweiz voraussetzt. Das Zivilstandsamt Zürich hat es daher mit Recht abgelehnt, die Beschwerdeführer zu trauen, nachdem es von der gegen die Braut bestehenden Landesverweisung Kenntnis erhalten hatte.

50. Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Oktober 1947 i. S.
Lüdemann gegen Justizkommission Schwyz.

Grundbuch.

Voraussetzungen der Eintragung eines unter dem frühern kantonalen Recht durch Vertrag begründeten Wegrechts (Art. 961, 963, 977 ZGB, Art. 43 Abs. 3 SchlTZGB).

Über Schadenersatzansprüche aus Art. 955 ZGB haben ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zu urteilen.

Registre foncier.

Conditions de l'inscription d'un droit de passage constitué en vertu d'un contrat passé sous l'empire du droit cantonal (art. 961, 963, 977 CC, art. 43 al. 3 tit. final CC).

Les tribunaux ordinaires sont seuls compétents pour statuer sur une demande de dommages-intérêts formée en vertu de l'art. 955 CC.

Registro fondiario.

Presupposti dell'iscrizione d'un diritto di passo costituito in virtù d'un contratto stipulato allorchè era in vigore il diritto cantonale (art. 961, 963, 977 CC, art. 43 cp. 3 del titolo finale CC). Solo i tribunali ordinari sono competenti per pronunciarsi su una domanda di risarcimento dei danni fondata sull'art. 955 CC.

A. — Am 28. Juni 1869 kam zwischen den Eigentümern der Liegenschaften « oberer » und « mittlerer Rotschuo » in Gersau eine Übereinkunft zustande, die u. a. bestimmte, die Eigentümer der Liegenschaft « mittlerer Rotschuo » seien berechtigt, von ihrem Hause über die Liegenschaft « oberer Rotschuo » zum « obern Gädeli im mittleren Rotschuo » zu gehen. Diese notariell gefertigte Übereinkunft wurde in das Hypothekenprotokoll eingetragen. Eine Eintragung des erwähnten Wegrechts in das kantonale Grundbuch, das auf den 1. Januar 1912 dem Haupt-

buch des eidgenössischen Grundbuchs gleichgestellt wurde, fand dagegen nie statt.

B. — Im Januar 1947 stellte Adolf Lüdemann, dem die Liegenschaft « mittlerer Rotschuo » heute gehört, im Zusammenhang mit einer von ihm geplanten Parzellierung das Begehren, das Wegrecht zum obern Gädeli sei definitiv oder wenigstens vorläufig in das Grundbuch einzutragen. Da der Grundbuchführer sich weigerte, ohne Zustimmung der Eigentümer des belasteten Grundstückes eine solche Eintragung vorzunehmen, führte Lüdemann Beschwerde. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 15. Februar 1947 abgewiesen, beantragt er mit seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht, das Grundbuchamt sei anzuweisen, das streitige Wegrecht von Amtes wegen in das Grundbuch einzutragen, eventuell in vorläufiger Weise nach Art. 961 ZGB, und der Kanton Schwyz sei grundsätzlich haftbar zu erklären für den Schaden, der ihm (dem Beschwerdeführer) aus der bisherigen Unterlassung dieser Eintragung erwachsen sei und weiter erwachsen könne.

Das Grundbuchamt, die Vorinstanz und das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beantragen Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Der Beschwerdeführer kann sich für den Erwerb des streitigen Wegrechts weder auf eine Gesetzesvorschrift noch auf ein Urteil noch auf eine dem Urteil gleichwertige Urkunde im Sinne von Art. 963 Abs. 2 ZGB berufen. Er ist daher nicht legitimiert, beim Grundbuchamt die Eintragung dieses Rechtes zu beantragen. Die Anmeldung müsste vielmehr gemäss Art. 963 Abs. 1 ZGB von den Eigentümern des belasteten Grundstückes ausgehen. Da diese eine solche Erklärung nicht abgegeben haben, fehlt eine notwendige Voraussetzung für die definitive Eintragung des Wegrechts.